

Termine:

5351

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Menke, Arthur Erben Antragsteller

Bevollmächtigter:

Vollmacht: Blatt

Erbschein: Blatt

gegen

Deutsches Reich

— Oberfinanzdirektion Hamburg —

Az.: \_\_\_\_\_

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung:

Entscheidungen: Blatt

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt

Aufzubewahren — bis einschl.

— dauernd —

Z 1547

dem — an das — Staatsarchiv

zu melden — abzuliefern

- 6 - 9 -

Auszugsweise Abschrift:

= = = = =

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

Hamburg 11, 9. August 1950  
Rödingsmarkt 83  
Fernsprecher: 34 10 04

O 5210 - M 7 - P 55 d

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36  
= = = = =  
Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Johanna M e n k e , geb. 18.11.81

Bezug: Dortiges Schreiben vom 17.6.50 Aktz. Z 1547 -3-.

Anlagen: 2

Zu den auf der Rückseite und in der Anlage zum Rückerstattungsantrag  
verzeichneten Forderungen wird erklärt:

Zu e/f. Reichsfluchtsteuer

Das zuständige Finanzamt Hamburg-Nord hat bestätigt, dass die  
mit Bescheid vom 9.6.41 auf RM 64.655.-- festgesetzte Steuer  
in voller Höhe am 12.u.13.6.1941 entrichtet worden ist. Nach  
einer hier vorliegenden Auskunft des oben genannten Bank-  
hauses ist dieser Betrag a) durch Inzahlunggabe von Wert-  
papieren im Gegenwert von RM 63.756.-- an die Preussische  
Staatsbank (Seehandlung) Berlin und b) durch Barüberweisung  
von RM 899.-- an das angegebene Finanzamt geleistet worden.  
Reichsfluchtsteuer wurde wie andere Steuern bei den Finanz-  
ämtern verbucht, vermischt mit anderen Reichseinnahmen an die  
Reichshauptkasse Berlin abgeführt und dort haushaltsmässig  
verbraucht. Hieran ändert nichts, dass - wie hier - die  
Reichsfluchtsteuer zum Teil durch Inzahlunggabe von Wertpapie-  
ren gezahlt worden ist. Die an die Preussische Staatsbank ab-  
geführten Papiere wurden dort veräussert und der erzielte  
Erlös zu Gunsten des in Frage kommenden Finanzamts unmittelbar  
an die Reichshauptkasse Berlin überwiesen. Die Verrechnung  
zwischen Finanzkasse und Reichshauptkasse erfolgte nur buch-  
mässig. Es folgt daraus, dass hinsichtlich der Wertpapiere  
als solcher, aber auch hinsichtlich des bei der Reichshaupt-  
kasse vereinnahmten Erlöses das Wiedergutmachungsamt Hamburg  
unzuständig ist, weiter, dass der Oberfinanzpräsident Hamburg  
nicht passiv legitimiert ist, zumindest dass, wie bei un-  
mittelbaren Zahlungen, der Anspruch nach der ständigen Recht-  
sprechung der Wiedergutmachungsbehörden, insbesondere der  
Wiedergutmachungskammer Hamburg sich nicht auf einen "feststell-  
baren" Vermögensgegenstand im Sinne des Ges.Nr.59 der Mil.Reg.  
bezieht.

Ich bitte daher, die Rückerstattung der Reichsfluchtsteuer  
zurückzuweisen.

Im Auftrag:  
Dr. Holdeigel

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift (Siegel)  
Zollinspektor

zur Unterakte 6.

Auszugsweise Abschrift

= = = = =

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

Hamburg 11, 9. August 1950  
Rödingsmarkt 83  
Fernsprecher: 34 10 04

O 5210 - M 7 - P 55 d

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36  
= = = = =  
Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungsache: Frau Johanna M e n k e , geb. 18.11.81

Bezug: Dortiges Schreiben vom 17.6.50 Aktz. Z 1547 -3-.

Anlagen: 2

Zu den auf der Rückseite und in der Anlage zum Rückerstattungsantrag  
verzeichneten Forderungen wird erklärt:

Zu 1 1 Wertpapiere.

Ebenfalls auf Grund der 11.VO. zum Reichsbürgergesetz wurden  
vom Bankhaus Brinckmann, Wirtz & Co. am 8.4.43 die nachstehenden  
Effekten an die Deutsche Reichsbank, Wertpapierabteilung,  
Berlin zu meinen Gunsten eingesandt:

± 10.- 4 1/2% Hamburgische Staatsanleihe von 1923. Über den  
erzielten Erlös der Effekten liegen hier keine Unterlagen vor.  
Eine Nachfrage über den Verbleib beim Zentralamt für Vermögens-  
verwaltung in Bad Nenndorf ist noch unbeantwortet. Ich werde  
bei der mündlichen Verhandlung meine Stellungnahme vortragen.  
Im übrigen verweise ich hinsichtlich einer Zurückweisung des  
Rückerstattungsanspruchs auf meine Begründung zur Ziff. e/f  
(Reichsfluchtsteuer), soweit diese die Inzahlunggabe von  
Wertpapieren zum Gegenstand hat.

2. Judenvermögensabgabe § 46.000.- (vergl. Rückseite des Antrags).

Das Finanzamt Hamburg-Nord hat angezeigt, dass vom Berechtigten  
in der Zeit vom 23.12.1938 - 9.12.39 einschliesslich Verzugs-  
zinsen insgesamt RM 100.567,30 Judenvermögensabgabe entrichtet  
worden ist. Nach einer hier bei den Akten befindlichen Auskunft  
der Dresdner (jetzt Hamburg Kredit-) bank wurden von dem  
Gesamtbetrage RM 95.604,25 durch Inzahlunggabe von Effekten  
an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) in Berlin geleistet.

Ich bitte, auch diesen Rückerstattungsanspruch zurückzuweisen,  
und verweise hierzu auf die Begründung zu Ziffer e/f (Reichs-  
fluchtsteuer).

Im Auftrag:  
gez. Dr. Holdeigel

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Zollinspektor (Siegel)

10  
4  
9

Auszugsweise Abschrift !

=====

Oberfinanzdirektion Hamburg      Hamburg 11. 18. Juni 1951  
Rödingsmarkt 83  
O 5210 - M 7 - V 115 d (fr. P 55d) Fernsprecher: 34 10 04

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g  
=====

Betr.: Rückerstattungssache Johanna Menke

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.5.1951 Akt.Zeich. V/Z 1547-3-

Anl.: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten vom 15.5.51 nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 5.: Reichsfluchtsteuer

Für diese Abgabe wurden lt. Schreiben des Bankhauses Brinckmann, Wirtz & Co. vom 28.10.1950 Wertpapiere im Annahmewerte von . . . . . RM 63.756.-- an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) Berlin abgeliefert sowie durch Banküberweisung . . . . . RM 899.-- gezahlt, zusammen . . . . . RM 64.655.--

In Abänderung meiner Stellungnahme vom 9.8.1950 bin ich damit einverstanden, dass ein Beschluss ergeht, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist in Höhe von RM 64.655.--; Zeitpunkt der Entziehung: 9.9.1941.

Zu 9.: Effekten

Nach inzwischen eingegangener Mitteilung seitens des Zentralamtes für Vermögensverwaltung (brit. Zone) in Bad Nenndorf vom 29.8.1950 sind £ 10.-- 4 1/2% Hamburger Staatsanleihe von 1923 mit RM 103.50 verwertet worden.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Beschluss ergeht, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist in Höhe von 103.50 RM: als Zeitpunkt der

Der Verwertung ist der 8.7.1943 anzusehen.

Zu 10.: Judenvermögensabgabe.

Wie bereits mit Schreiben vom 9.8.1950 mitgeteilt, ist Judenvermögensabgabe in Höhe von 100.567,30 RM entrichtet worden. Die Entrichtung erfolgte durch Inzahlungsgabe von Wertpapieren im Annahewerte von 95.604,25 RM, die an die Preussische Staatsbank abgeführt wurden. Ich bin daher in Abänderung meiner Stellungnahme vom 9.8.1950 damit einverstanden, dass ein Beschluss ergeht, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich schadenersatzpflichtig ist in Höhe von RM 95.604,25.

Zeitpunkte der Entziehung:

20. 3.1939	RM 19.350,72
17. 5.1939	RM 20.094,25
15. 8.1939	RM 18.936,31
19.11.1939	RM 18.330,57
4. 3.1940	RM 18.892,40
	RM 95.604,25 wie oben.
	= = = = <del>4.963,05</del> = =

Das das Finanzamt die Entrichtung der Abgabe in Höhe von RM 100.567,30 bestätigt hat, ist anzunehmen, dass der Differenzbetrag in Höhe von RM 4.963,05 in bar bzw. durch Banküberweisung gezahlt wurde.

Ich bin daher damit einverstanden, dass ein Beschluss ergeht, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich schadenersatzpflichtig ist in Höhe von RM 4.963,05.  
Zeitpunkt der Entziehung: 9.12.1939.

Im Auftrag  
gez. Rebeling

(Siegel)

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Zollinspektor

- Hamburg 36, den 9. Juli 1951  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) III. Stock Zimmer 833  
BÄ./La.

Aktenzeichen: V/Z 1547-3-

Herren  
RAe. Dres. Max Krauel, H. Burchard Matz,  
Werner Deuchler,

Hamburg 36  
Poststr. 2.

Betr.: Rückerstattungssache Frau Johanna Menke.

In der Rückerstattungssache der Frau Johanna Menke empfangen Sie anliegend 2 Abschriften der Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Hamburg zur Kenntnis- und Stellungnahme innerhalb einer Ausschlussfrist gemäss Art. 54 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung bis zum 31. August 1951.

Wie Sie aus dem Schriftsatz-ersuchen wollen, kann nunmehr wegen Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe und wegen der unter Ziff. 9 des Schriftsatzes genannten Effekten ein Feststellungsbeschluss ergehen, sobald die Rechtsnachfolge nach Arthur Menke nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der unter Ziffer 1 und 2 des Schriftsatzes genannten Kunstgegenstände könnte ebenfalls ein Feststellungsbeschluss in Höhe des nachgewiesenen Erlöses von RM 172.969.90 ergehen. Welche Anträge stellen Sie wegen der darüber hinausgehenden Ansprüche? Welche Anträge stellen Sie hinsichtlich der Devisenstrafe (Ziffer 3)?

Die Ansprüche betr. Dego-Abgabe (Ziff. 4), Zahlungen an Jüdischen Religionsverband und Reichsvereinigung der Juden (Ziff. 6) und Transfer (Ziff. 7) könnten wegen Bestreitens durch die Oberfinanzdirektion an die Wiedergutmachungskammer verwiesen werden. Das Wiedergutmachungsamt hält es aber zur Vermeidung von Verzögerungen für ratsam, diese Ansprüche ruhen zu lassen, um die in nächster Zeit ergehenden diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichtes abzuwarten. Falls Sie sich innerhalb 4 Wochen nicht gegenteilig äussern, wird das Verfahren ausgesetzt, um die Leitentscheidungen abzuwarten.

Wegen des Vermögensverfalls (Ziff. 8) kann in Höhe von RM 4.332.44 ebenfalls ein Feststellungsbeschluss ergehen. Sie wollen aber zuvor klären, ob und wann auch die RM 416.- fristgemäss angemeldet wurden. Evtl. muss insoweit der Antrag zurückgewiesen werden. Im übrigen wollen Sie davon Kenntnis nehmen, dass künftig nur noch die Gegenstände wie bisher unter dem Zeichen V/Z 1547-3- bearbeitet werden. Alle übrigen Ansprüche sind abgezweigt und werden fortan unter folgendem Zeichen geführt:

V/Z 1547-4- : Devisenstrafe an Hauptzollamt Ericus  
V/Z 1547-5- : RM 9.630.- Überweisung als ersatzlose Abgabe  
für die Mitnahme von Umzugsgut  
V/Z 1547-6- : a) Reichsfluchtsteuer, 1) in Wertpapieren

RM 63756.--  
" 899.--  
2) per Bank  
RM 64655.--

2 -  
Steueramt, Nivillstraße  
III. Stock Zimmer 833  
H.A. 1921

- b) 10.-- 4 1/2%ige Hamburger Staatsanleihe von 23 verwertet mit RM 103.50
- c) Judenvermögensabgabe,
  - 1) in Wertpapieren RM 95604.25
  - 2) in bar " 4963.03

RM 100567.30

- V/Z 1547-7--: Zahlungen an:
- a) Jüdischen Religionsverband, Auswandererabgabe RM 2.915.--
  - b) Reichsvereinigung swe Juden in Deutschland, Abt. Wanderung Berlin; RM 9037.60

V/Z 1547-8--: Transferverlust RM 60900.-- für Erwerb von 865.18 und skr. 500.--

- V/Z 1547-9--: Durch Verfall überwiesene Guthaben
- a) RM 4332.44
  - b) " 416.--

Sie wollen das bei allen Eingaben berücksichtigen und diese stets zu jeder Akte getrennt und in jeweils 3 Exemplaren.

Möring, Dr. Regierungsrat  
Begläubigt

(Justizangestellter)

- 2) Abschrift von allen Unterakten 3-9
- 3) zum 5.9.51 in allen Unterakten.

Ausgefertigt am  
Gelesen am  
Abgesandt am

Wegen des Vermögensverlustes...  
ebensfalls ein Testamentsvollstreckung...  
Klären, ob und wann auch die...  
Evtl. muss insoweit der Antrag zurückgewiesen werden. In Übrigen...  
wollen Sie davon Kenntnis nehmen, dass künstlich nur noch die gegen...  
stände wie bisher unter dem Zeichen V/Z 1547-7-- bearbeitet werden.  
Alle übrigen Ansprüche sind abgelehnt und werden fortan unter fol-  
gendem Zeichen geführt:

- V/Z 1547-4--: Devisenstraße an Hauptzollamt Kriess
- V/Z 1547-5--: RM 9.650.-- Überweisung als ersatzlose Abgabe für die Mithahme von Wertpapieren
- V/Z 1547-6--: a) Reichsfluchtsteuer, 1) in Wertpapieren

RM 64825.--  
" 899.--  
RM 63756.--

Rechtskraftzeugnis

ist de *N OFD*.

auf Grund Zust. Lik. v.

d. Besch. des Ger. Schr. d.

Ger. (S 706, 2 ZPO) v.

am 25. *II*

1954 erteilt.

18. 9. 57

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) III. Stock Zimmer 833  
Fernsprecher: 35 17 31

Aktenzeichen: V/Z *1547/6*

Die Rechtskraft dieses Beschlusses wird  
hierdurch bescheinigt.

Hamburg, den 5. Jan. 1952

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

I. B e s c h l u s s .

*Jahn*  
Justizoberinspektor

In der Rückerstattungssache

der Witwe *Johanna Meutke*, 225 W 86 St. App. 607, New York  
City, USA, als Alleinerbin der *Alfons Meutke*,

Antragstellerin

~~Zustellungs - Bevollmächtigter:~~ *Ra. H. Wronas Dürcher,*  
*Nbr. 34, Poststr. 2*  
gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
Aktenzeichen: *05216-M7-V175d)*

Antraggegner

beschliesst das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg  
durch den Regierungsrat Dr. M ö r r i n g :

~~I. Dem - der - den Antragsteller wird~~

~~als Zustellungsbevollmächtigter gemäss Art. 50 Abs. 3 -  
Satz 2 RFG beigeordnet.~~

~~II. Es wird festgestellt, dass~~

- a) der Antraggegner verpflichtet ist, dem - der - den  
Antragstellerin wegen Entziehung von Vermögenswerten -  
wie unten angegeben - Ersatz gemäss Art. 25 - Art. 26 -  
Abs. 2 RFG zu leisten,
- b) die Ersatzleistung ohne die Währungsreform - wie weiter  
unten angegeben - zu beziffern wäre,
- c) die Ersatzpflicht als an dem - ebenfalls unten angegebene-  
nen - Tag eingetreten gilt.

- a) 1. *Räufte flünge Ruins*
- 2. *Rechnungspapieren, eingetragen auf Grund des M.Vo.*  
*zum Räufte bis jetzt/ab vom 25. 11. 1941*
- 3. *finden Vorkauf abgabe* *in Wertpapieren*

- b) 1.) *64655.- Rhen*
- 2.) *103.50 Rhen*
- 3.) *95 604.25 Rhen Wertpapiere* 4) *4963.05 Rhen in bar*

- c) 1. *9. 9. 1941*
- 2. *8. 7. 1943*

*Witke Wenden 2!*

c) 3 a: 20.3.39 im Höhe von 19350,72 RM  
 17.5.39 " " " 20094,25 "  
 15.8.39 " " " 18936,37 "  
 19.11.39 " " " 18330,57 "  
 4.3.40 " " " 18892,40 "

3 b: 9.12.39 wegen des - Parteibetrages

Rechtsmittelbelehrung.

=====

Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt für Beteiligte, die im Ausland wohnen, 3 Monate, im übrigen 1 Monat; sie beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die anzufechtende Entscheidung auf einer Verletzung des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 oder des Art. 54 Abs. 1 oder 2 RMG beruhe.

gez. Möring, Dr.  
 Regierungsrat

*Möring*

Für richtige Ausfertigung:

~~Justizangestellter  
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.~~

II. Kopierung:

1. ~~Beschluss~~ ausfertigung zu stellen an:
  - 1a) Oberfinanzdirektion Hamburg mit Abschrift von Art. 12 + 13 des AktG (hierzu bei)
  - ✓ b) Ra. Dr. Gendrich
2. ~~Keine Bescheid~~ zur Publizität Gem. D wegen der Feststellung vom 18.9.57
3. Fristen lösen.
4. W.V. auf 3 Monate abzustellen für c + b

von A + B.  
 Ausfertigt am 20/9.51  
 Gelesen am  
 Abgesandt am  
 am 2<sup>3</sup> 22. Sept. 1951

Hb. den 18. 9. 57

*9/10*  
 Vorgelegt - nach Fristablauf - am 5. 1. 52  
*4/1. nach*

Vfg.

Wiedergutmachungsämter  
von Berlin

Berlin-Schöneberg, den 10. Dez. 1951.

Aktz.: 7 WGA 618/51

Reg.Nr. C/ 678/M

J.Nr. AL 4181/51

des Zentralmeldeamtes (Treuhand)  
Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55

B e s c h l u s s

1.) In dem Rückerstattungsverfahren ~~XXXX~~ - der  
Johanna M e n k e , 225 W 86 Str., Apt. 607, New York City / USA

Antragsteller -in -

Verfahrensbevollmächtigter: R.A. Dres. Max Krauel, H. Burchard-Motz,  
Zustellungsbevollmächtigter: Werner Deuchler, Hamburg 36, Poststr. 2

hat das Wiedergutmachungsamt  
durch den Richter Gutzeit  
beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.  
Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

~~XXXX~~ Der - Die Antragsteller - in - hat Anspruch auf Rückerstattung fol-  
gender Vermögensgegenstände erhoben:

Wertpapiere, die angeblich an die Preussische Staatsbank  
(Seehandlung) für "Reichsfluchtsteuer" lt. Veranlagung  
des Finanzamtes Hamburg-Nord am 12.6.41 ausgeliefert wurden.

Dieser Anspruch fällt nicht unter die Bestimmungen der Rückerstattungs-  
anordnung. Der Antrag wird deshalb gemäss Art. 56 Abs. 2 zurückgewie-  
sen, und zwar ohne dass es der in ihm vorgesehenen Fristsetzung bedarf.

~~XXXX~~ Dem - Der Antragsteller - in - bleibt überlassen, den Anspruch nach  
dem Berliner Entschädigungsgesetz beim Entschädigungsamt, Berlin-Wil-  
mersdorf, Fehrbelliner Platz 1, geltend zu machen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland  
binnen 3 Monaten - gerechnet von der Zustellung an - die Entscheidung  
der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Berlin durch Einspruch  
bei dem unterzeichneten Wiedergutmachungsamt angerufen werden.

12/5 0

- 2.) 2 begl. Abschr. a/Treuh.kanzl.
- 3.) 1 Aufsf.a/Bev.d.A.St. bef.
- 4.) Wv. 6 Monate Abges.

Ausgefertigt:  
Berlin-Schöneberg, den 14. Dez. 1951.

Zustellungsurk. i/7 WGA 617/51.

Angestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle der Wiedergutmachungsämter  
von Berlin

Dr. Max Krauel  
Dr. H. Burchard-Motz  
Dr. Werner Deuchler  
RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Hansa-Bank  
unter Dr. Max Krauel  
Postscheckkonto: Hamburg 670 80  
Drachenschrift: Legaliter

DPr.

Hamburg 36, den 6. Februar 1952  
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall  
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

An die

Wiedergutmachungsämter von Berlin,

Berlin = Schöneberg,  
Martin-Luther-Strasse 61/66

Wiedergutmachungsämter  
von Berlin  
D 7. FEB. 1952  
WGA /

Az. 7 WGA 618/51  
Reg.Nr. C/678/M  
J.Nr. AL 4181/51

In der Rückerstattungssache Frau Johanna Menke, New York, wird hiermit im Auftrage und in Vollmacht der Antragstellerin gegen den Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Berlin-Schöneberg vom 10. Dezember 1951, den unterzeichneten Anwälten zugestellt am 10. Januar 1952,

Einspruch

ingelegt.

Es wird Aufhebung des Beschlusses vom 10. Dezember 1951 und Rückerstattung gemäss diesseitigem Antrag vom 18. 10. 1948 und 23. 12. 1948 beantragt.

Es wird ferner beantragt,  
diese Sache an das Wiedergutmachungsamt Hamburg zu verweisen.

Sämtliche seitens Frau Johanna Menke anhängig gemachten Verfahren sind zurzeit vor dem Wiedergutmachungsamt Hamburg anhängig. Auch das Teilverfahren, über das der vorbezeichnete Beschluss ergangen ist, ist dort unter dem Aktenzeichen 1547 - 6 - in Bearbeitung.

Es sind in Sachen Menke bereits Feststellungsbeschlüsse ergangen, die teilweise den angefochtenen Beschlüssen diametral entgegengesetzt sind. Auch aus dem Gesichtspunkt heraus, dass es unzweckmässig ist, dass in ein und derselben Wiedergutmachungsache von verschiedenen Wiedergutmachungsämtern einander widersprechende Beschlüsse ergehen, rechtfertigt sich der gestellte Verweisungsantrag.

Der Rechtsanwalt:

Dr. Max Krauel  
Dr. H. Burchard-Motz  
Dr. Werner Deuchler  
Dr. Otto Krauel  
RECHTSANWÄLTE

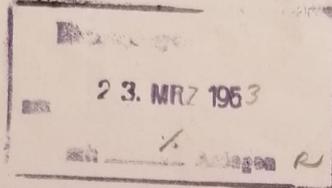
Bankkonto:  
Commerz- und Disconto-Bank A. G.  
unter Dr. Max Krauel  
Postscheckkonto: Hamburg 670 80  
Drahlschrift: Legaliter

DPr.

15  
Hamburg 36, den 20. März 1953  
Poststraße 2, Ecke Neuer Wall  
Fernsprecher: Sammelnr. 34 86 41

An das

Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg



V/Z 1547 - 5 -  
V/Z 1547 - 7 -  
V/Z 1547 - 8 -

Als Bevollmächtigter der Antragstellerin Johanna Menke erkläre ich hiermit, dass die Ansprüche wegen von dem Erblasser Arthur Menke gezahlter Abgaben :

- a) V/Z 1547 - 5 - RM. 9.630 Degeo-Abgabe für Mitnahme von Umzugsgut
- b) V/Z 1547 - 7 - RM. 2.915.-- Auswandererabgabe an den Jüdischen Religionsverband,  
RM. 9.037.60 an Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Abt. Wanderung,
- c) V/Z 1547 - 8 - RM. 60.900.-- Transferverlust für Erwerb von § 865.18 und skr. 500.--

nach dem Rückerstattungsgesetz nicht weiter verfolgt werden sollen. Etwaige Entschädigungsansprüche aufgrund von späteren Entschädigungsgesetzen behalte ich mir jedoch vor.

Der Rechtsanwalt:

z.a.  
W. 24.3.53

10

2

Auszugsweise Abschrift!

=====

Der Oberfinanzpräsident  
Hamburg

Hamburg 11. 9. August 1950  
Rödingsmarkt 83  
— Fernsprecher: 34 10 04

O 5210 - M 7 - P 55 d

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

=====

Sievekingplatz

Betrifft: Rückerstattungssache: Frau Johanna Menke, geb. 18.11.81

Bezug: Dortiges Schreiben vom 17.6.50 Aktz. Z 1547 -3-.

Anlagen: 2

Zu den auf der Rückseite und in der Anlage zum Rückerstattungsantrag  
verzeichneten Forderungen wird erklärt:

Zu 1 k Vermögensverfall.

Auf Grund der 11.VO. zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.41  
(RGBl. I S. 722) wurden als dem Reich verfallen vom Ober-  
finanzpräsidenten Hamburg eingezogen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Restbankguthaben Brinckmann, Wirtz & Co.                               | 4.332,44 RM  |
| 2. Überzahlte Steuer.Einzahler Steuerkasse I.                             | 416.-- "     |
| 3. Mutmasslicher Versteigerungserlös aus<br>Kunstsammlung Menke . . . . . | 172.969,90 " |
- (vergl.zu la/b)

Die Beträge zu 1, 2 u. 3 wurden am 27.4. bzw. 5.3.43 bzw.  
13.1.43 bei der Oberfinanzkasse Hamburg vereinnahmt, vermischt  
mit anderen Reichseinnahmen an die Reichshauptkasse Berlin  
abgeführt und dort haushaltsmässig verbraucht. Es sind daher  
keine "feststellbaren" Vermögensgegenstände, die gemäss Ges.  
Nr. 59 Mil.Reg. zurückzuerstatten sind. Um Zurückweisung des  
Antrags wird gebeten.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Holdeigel

(Siegel)

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift  
Zollinspektor

2les.